

Mehrjahresplan für die Fischerei im Adriatischen Meer

Im Rahmen der November-I-Tagung soll das Parlament über einen Legislativvorschlag für einen Mehrjahresplan für kleine pelagische Bestände (Sardelle und Sardine) im Adriatischen Meer abstimmen; dabei handelt es sich um den ersten derartigen Plan, der für das Mittelmeer vorgeschlagen wurde.

Hintergrund

Ein wesentlicher Bestandteil der Fischerei im Adriatischen Meer bezieht sich auf kleine pelagische Bestände (d. h. Arten, die in der Wassersäule leben, im Gegensatz zu Grundfischarten, die in der Nähe des Grundes leben). Der größte Teil dieser Fischereien zielt auf Sardellen und Sardinen ab, wobei teilweise auch geringe Mengen Makrelen und Stöcker – hauptsächlich in Form von Beifängen – gefangen werden. Italien und Kroatien sind für so gut wie alle Fänge kleiner pelagischer Bestände im Adriatischen Meer verantwortlich, wobei ein kleiner Anteil der Fänge auf Slowenien sowie Albanien und Montenegro entfällt. Die Sardellen- und Sardinenbestände sind überfischt, und man ist weit entfernt von einer nachhaltigen Fangtätigkeit. Die Bewirtschaftung auf Ebene der EU und auf einzelstaatlicher Ebene ergänzt die internationalen Maßnahmen, die von der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) verabschiedet wurden, in einem Gesamtrahmen, der als komplex und unwirksam [bewertet](#) wurde.

Der Vorschlag der Kommission

Am 24. Februar 2017 nahm die Kommission einen [Vorschlag](#) für einen Mehrjahresplan für kleine pelagische Bestände (Sardelle und Sardine) im Adriatischen Meer an. In dem Plan wird eine umfassende Verlagerung der Bestandsbewirtschaftung im Adriatischen Meer, die derzeit auf dem Fischereiaufwand beruht, vorgeschlagen, und zwar durch die Einführung eines Systems zulässiger Gesamtfangmengen (total allowable catches, TACs). Der Plan beruht auf Zielwertbereichen für die fischereiliche Sterblichkeit, die zur Festlegung der Fangmöglichkeiten herangezogen werden, und umfasst Niveaus für die Biomasse des Laicherbestands, bei deren Unterschreitung Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Außerdem ist eine regionale Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten vorgesehen, und es werden zusätzliche Maßnahmen zur Verstärkung der Kontrolle eingeführt.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Der Fischereiausschuss des Parlaments (PECH) nahm seinen [Bericht](#) am 9. Oktober 2018 mit 14 Stimmen bei elf Gegenstimmen und einer Enthaltung an. Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) verfasste diesbezüglich eine [Stellungnahme](#) in Form von Änderungsanträgen. In dem Bericht werden einige maßgebliche Änderungen an dem Vorschlag vorgenommen. Insbesondere wird sich dafür ausgesprochen, das derzeitige auf der Bewirtschaftung des Fischereiaufwands beruhende System beizubehalten, anstatt ein System zulässiger Gesamtfangmengen einzuführen. In dem Bericht wird sich auch für die Verpflichtung ausgesprochen, auf der Grundlage der Biomasse festgelegte Referenzwerte zu verwenden, anstatt Zielwertbereiche für die fischereiliche Sterblichkeit. Darüber hinaus müssen Fangbeschränkungen für kleine pelagische Bestände 2019 auf dem Niveau von 2014 festgelegt

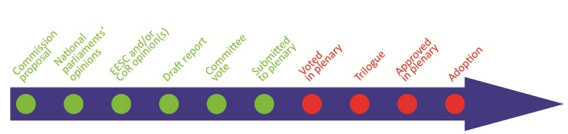
Karte des Adriatischen Meeres



Datenquelle: [Europäischer Atlas der Meere](#).

und zwischen 2020 und 2022 jährlich um 4 % gesenkt werden. Die Kommission ist verpflichtet, die Wirksamkeit des Plans drei Jahre nach seiner Anwendung zu bewerten und ihn gegebenenfalls zu ändern.

Bericht für die erste Lesung: [2018/0043\(COD\)](#); federführender Ausschuss: PECH; Berichterstatte(rin): Ruža Tomašić (ECR, Kroatien). Weitere Informationen finden Sie im [Briefing](#) des Wissenschaftlichen Dienstes aus der Reihe „Laufende Legislativverfahren der EU“.



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2018.

